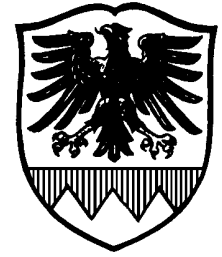


AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 29. Mai 2013

Nummer 21

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung - Art. 66 Abs. 4 BayBO; Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2553, 2560 und 2639 der Gemarkung Ebleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt, durch die Energiedienstleistungen Bals GmbH, Schimmelstraße 122, 99174 Kamen

Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt

Die Energiedienstleistungen Bals GmbH, Kamen, hat im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Bauanträge zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2553, 2560 und 2639 der Gemarkung Ebleben gestellt.

Da es sich um ein Bauvorhaben im Sinne von Art. 66 Abs. 4 Satz 1 BayBO handelt, wird dieses Vorhaben auf Antrag des Bauherrn an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 BayBO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 4 BayBO wird auf Folgendes hingewiesen: Die in den Bauanträgen enthaltenen Unterlagen können durch den berechtigten Personenkreis (Eigentümer oder dinglich Berechtigte von Grundstücken, die durch das Vorhaben in ihren öffentlich-rechtlich geschützten Belangen berührt werden können) während der Öffnungszeiten

- Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Hochbauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, Zimmer 252, eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift zu den vorgenannten Zeiten beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, vorgebracht werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Wird das Vorhaben genehmigt, kann die Zustellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, welche die erforderliche baurechtliche Genehmigung einschließt, an die Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben oder deren Einwendungen nicht entsprochen wird, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Schweinfurt, 21.05.2013
Landratsamt Schweinfurt
Frühwald, Regierungsdirektorin

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 42,62 Euro

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112

Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell im Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de